

**Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin**

Federführender Fachbereich Abwasserwerk		Drucksachen-Nr. 621/2003
		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
		<input type="checkbox"/> Nicht öffentlich
Beschlussvorlage		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr	30.09.03	1. Beratung
Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr	04.12.03	2. Beratung
Rat	16.12.03	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) in der Stadt Bergisch Gladbach

Beschlussvorschlag:

@->

1. Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) in der Stadt Bergisch Gladbach wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.
2. Die Gebührenkalkulation ist Bestandteil dieses Beschlusses.

<-@

Sachdarstellung / Begründung:

@->

I. Allgemeines

Aufgrund der neueren Rechtsprechung in Verbindung mit der am 27.09.2000 beschlossenen Umstellung des Gebührenmaßstabes für Regenwasser war es notwendig, die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung entsprechend zu ändern und anzupassen. Als Arbeitsgrundlage diente u.a. die aktuelle Mustersatzung des nordrhein-westfälischen Städte- und Gemeindebundes von 1999.

In einer 1. Lesung wurde dem Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr am 30.09.03 ein erster Entwurf vorgelegt.

II. Änderungen des Satzungstextes

Ergänzend zum Entwurf der 1. Lesung sind - neben den noch aufzuführenden Gebührensätzen - für die aktuelle Beratung folgende textliche Ergänzungen und Änderungen neu aufgenommen worden:

Präambel:

Aktualisierung von Zeitangaben

§ 9 Gebührenpflichtige

Die Umstellung der Regenwassergebühr bedingt eine weitergehende Definition des Begriffs „Gebührenpflichtige“ und entsprechende Ergänzungen im Text.

§10 Fälligkeit der Gebühr

Die zukünftige Form der Gebührenerhebung bedingt jeweils für Schmutz- und Regenwasser unterschiedliche Fälligkeiten.

§11 Vorausleistungen

Analog zu §10 betrifft dieses auch die Vorausleistungen.

Der vollständige Satzungstext incl. der o.a. - durch Fettdruck hervorgehobenen Änderungen/Ergänzungen - ist der Vorlage als Anlage beigelegt.

III. Gebührenkalkulation

1. Bisherige Grundsätze der Gebührenkalkulation

Das Abwasserwerk hat in den letzten Jahren das Ziel verfolgt, die Kanalbenutzungsgebühren konstant zu halten bzw. Steigerungen moderat zu gestalten. Hierbei erfolgte stets eine sorgfältige Abwägung zwischen betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten und dem Ziel der moderaten Abgabenglast. Dieser Entscheidungsspielraum ist grundsätzlich gegeben, da nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) verschiedene Alternativen bezüglich einzelner Kalkulationsparameter anwendbar sind.

So wurde in der Kalkulation 2003 neben der KAG-konformen Abschreibung nach Wiederbeschaffungszeitwerten auch die Verzinsung des Fremdkapitals, eine angemessene Eigenkapitalverzinsung von 3 % und die - nicht durch das KAG gebotene - kostenmindernde Auflösung der Ertragszuschüsse (Kanalanschlussbeiträge, Aufwandsersatz Hausanschlüsse, Kostenbeteiligung Dritter, etc.) nach Wiederbeschaffungszeitwerten berücksichtigt. Die Kanalbenutzungsgebühr betrug 2003 für die Einleitung in den Schmutzwasserkanal 1,89 € und für die Einleitung in den Regenwasserkanal 0,72 € pro m³ Frischwasser.

Für das Jahr 2004 sind in der Gebührenkalkulation verschiedene - voneinander unabhängige - Faktoren zu berücksichtigen, die gebührenbeeinflussend wirksam werden. Da hierdurch die Vergleichbarkeit mit dem Vorjahr stark eingeschränkt ist, werden diese Faktoren nachfolgend im Einzelnen dargestellt.

2. Kalkulation 2004

2.1. Investitionsvolumen

Im Vergleich zur Kalkulation 2003 wirken sich i.W. sowohl das geplante Investitionsvolumen (Folgekosten: Abschreibung, Verzinsung) als auch notwendige punktuelle Sanierungsmaßnahmen (Erhaltungsaufwand) kostenerhöhend aus.

Die Steigerung des hierfür notwendigen Mittelvolumens in 2004 gegenüber den Vorjahren ist vorrangig durch die folgenden Aufgabenschwerpunkte begründet: Zum einen handelt es sich um die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben für die Einleitung von Regenwasser in die städtischen Gewässer. Hierfür ist über das gesamte Stadtgebiet eine Vielzahl von Regenklärbecken wie auch Regenrückhaltebecken zu errichten. Zum anderen ist eine deutliche Steigerung des Mittelvolumens zur Einhaltung der Vorgaben aus der SÜWVKan (Selbstüberwachungsverordnung Kanal) notwendig. Schwerpunktmäßig handelt es sich hierbei um Kanalsanierungen. Diese sind je nach Art und Umfang als investiv oder als direkt kostenwirksam werdender Erhaltungsaufwand einzuplanen.

Unter den gleichen Kalkulationsparametern wie 2003 (s.o.) würde die Schmutzwassergebühr schon auf Grund des o.a. Sachverhalts im Jahr 2004 von 1,89 € auf 2,06 €/m³ (+ 0,17 €/m³) steigen. Im Regenwasserbereich ergeben sich zwangsläufig ebenfalls Steigerungen, wobei ein Vergleich mit 2003 aufgrund des nachfolgend erläuterten Punktes wenig aussagekräftig wäre.

2.2. Umstellung des Gebührenmaßstabs der Regenwassergebühr

Bis 2003 wurde die Regenwassergebühr auf Grund des Frischwasserverbrauches ermittelt. Dabei wurde unterstellt, dass genau so viel Regenwasser in den Kanal eingeleitet wird, wie Frischwasser verbraucht wird.

Auf Grund aktueller Rechtsprechung beschloss der Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr am 27.09.2000 die Umstellung des Regenwasser-Gebührenmaßstabs. Bei der Bezugsgröße wird nicht mehr auf den Frischwasserverbrauch abgestellt, sondern die versiegelte Fläche berücksichtigt. Durch diesen neuen Maßstab können entstehende Kosten verursachungsgerechter zugeordnet werden. Die Umstellung erfolgt zum 01.01.2004.

Die auf die Regenwasserkanalisation insgesamt entfallende Kostenmasse ist grundsätzlich auf zwei Kostenträger zu verteilen, da Regenwasser nicht nur von Haushalten, Betrieben etc. eingeleitet wird, sondern auch auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen eine Einleitung von Regen-

wasser erfolgt. Der letztgenannte Anteil ist vom Träger der Straßenbaulast zu tragen (hier i.W. vom Betrieb „Verkehrsflächen der Stadt Bergisch Gladbach“, also letztlich durch allgemeine Mittel der Kommune) und fließt somit nicht in die gebührenrelevante Kostenmasse ein.

Ausgehend vom Status Quo ergibt sich durch die Umstellung des Regenwasser-Gebührenmaßstabes keine Änderung der Gesamtkostenmasse, sondern lediglich ein anderes Verteilungsverhältnis zwischen den beiden o.a. Kostenmassen.

In den Kalkulationen der Vorjahre wurde die Gesamtkostenmasse zwischen der Straßenentwässerung und den privaten Haushalten und Betrieben in Anlehnung an ein Urteil des BVerwG i.W. zu je 50% aufgeteilt, sofern die Kosten nicht einem der beiden Bereiche direkt zugeordnet werden konnten.

Als nunmehr für die Verteilung zugrundezulegende versiegelte Gesamtfläche wurden 8.994.437 m² ermittelt. Auf entwässerte Straßenflächen entfallen 3.097.847 m² (34,44%), auf entwässerte gebührenrelevante Grundstücksflächen 5.896.590 m² (65,56%). Daraus ergibt sich eine Verschiebung der umzulegenden Kostenmasse und damit eine Neuverteilung zwischen Straßen- und Grundstücksentwässerung im Verhältnis 1:2. Auf die Straßenentwässerung entfallen somit nur 1/3 der Regenwasserkosten. Gleichzeitig werden aber 2/3 der Kostenmasse auf die Grundstücke umgelegt.

2.3. Auswirkungen des Haushaltssicherungskonzeptes auf die Kalkulation 2004

Aufgrund des Handlungsrahmens des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen zur Genehmigung von Haushaltssicherungskonzepten (HSK) sind gemäß I. („Prüfpunkte im HSK“) Nr. 5 die Kalkulationsgrundlagen an den betriebswirtschaftlich und rechtlich zulässigen Möglichkeiten auszurichten. Explizit werden dort die kalkulatorischen Abschreibungen, die kalkulatorischen Zinsen und die öffentlichen Straßenentwässerungsanteile aufgeführt.

Diese Maßnahme war unter Punkt 9.4 in dem am 10.04.2003 beschlossenen HSK ab 2005 ff. beabsichtigt, muss aber aufgrund der bekannten zwischenzeitlichen finanziellen Entwicklungen als ein notwendiges Segment des zu ändernden HSK um ein Jahr vorgezogen werden.

2.3.1. Ertragszuschüsse

Die rechtlich nicht gebotene, bisher aber zur Wahrung der Gebührenkontinuität praktizierte kostenmindernde Auflösung der Baukostenzuschüsse (Kanalanschlussbeiträge, Aufwendersatz Hausanschlüsse, Kostenbeteiligung Dritter, etc.) wird unterlassen.

Damit erfolgt keine Reduzierung der ermittelten gebührenrelevanten Kostenmasse für Schmutz- und Regenwasser durch kalkulatorische Erlöse, was einen Anstieg der Kanalbenutzungsgebühren in beiden Bereichen nach sich zieht.

2.3.2. Verzinsung

Die Kalkulation 2004 der Kanalbenutzungsgebühren berücksichtigt eine - gemäß ständiger Rechtsprechung tolerierte - kalkulatorische Verzinsung von 8% der im betriebsnotwendigen Vermögen gebundenen Kapitalwerte. Die im betriebsnotwendigen Vermögen gebundenen Kapitalwerte bestehen aus dem Restbuchwert des Anlagevermögens auf Basis der historischen Anschaffungs-/Herstellungskosten nach Berücksichtigung des Abzugskapitals (Beiträge Dritter, hier i.W. Kanalanschlussbeiträge, Landeszuweisungen).

Im Vergleich zu 2003 ergibt sich somit eine andere zu verzinsende Basis, die zudem durchgängig mit 8% verzinst wird, statt – wie in 2003 – den durchschnittlichen Zinssatz des Fremdkapitals (ca. 5,7 %) sowie 3% bei der Eigenkapitalverzinsung zu berücksichtigen.

Durch diese Maßnahme erfolgt eine weitere Erhöhung der gebührenrelevanten Kostenmasse, mit Auswirkungen sowohl auf die Schmutzwasser- als auch auf die Regenwassergebühr.

3. Gebührensätze 2004

Folgende Gebührensätze für 2004 wurden ermittelt:

Durchleitung:	1,36 € je m ³
Einleitung in den Schmutzwasserkanal:	2,63 € je m ³
Einleitung in den Regenwasserkanal:	1,07 € je m ²

Die zu beschließende Gebührensatzung hat Auswirkungen auf die Wirtschaftsplanentwürfe des Abwasserwerkes und des Betriebes Verkehrsflächen. Diese werden in den jeweiligen Vorlagen für die in die Fachausschüsse verwiesenen Wirtschaftsplanberatungen berücksichtigt

4. Auswirkungen auf ausgewählte Haushalte

Die Vergleichbarkeit der Gebührensätze zum Vorjahr stellt sich aus den o.e. Gründen als äußerst schwierig dar.

Um die Auswirkung der zu beschließenden Gebührensatzung dennoch aufzuzeigen, wird die Entwicklung der Kanalbenutzungsgebühren anhand von sieben ausgewählten, tatsächlichen Objekten in Bergisch Gladbach dargestellt. Der jeweilige Wasserverbrauch ist geschätzt, orientiert sich aber an Erfahrungswerten (50 m³ pro Person). Um die Gebührenentwicklung darzustellen, werden die im Jahr 2003 zu zahlenden Gebühren denen in 2004 gegenübergestellt sowie – um die Gesamtbelastung darzustellen – die Abwasserabgabe ebenfalls berücksichtigt. Einzelheiten zur Ermittlung der Abwasserabgabe sind den Erläuterungen zum entsprechenden Tagesordnungspunkt der Ausschusssitzung des AUIV am 04.12.03 zu entnehmen.

- Variante 1 besteht aus einem Einfamilienhaus mit 4 Bewohnern, einer Gesamtgrundstücksfläche von 450 m², wobei 125 m² in den Regenwasserkanal entwässern.
- Variante 2 besteht aus einem Einfamilienhaus mit 2 Bewohnern, einer Gesamtgrundstücksfläche von 3.279 m², wobei 529 m² in den Regenwasserkanal entwässern.
- Variante 3 besteht aus einem Einfamilienhaus mit 3 Bewohnern, einer Gesamtgrundstücksfläche von 2.192 m², wobei 0 m² in den Regenwasserkanal entwässern, da das Regenwasser auf dem Grundstück versickert.
- Variante 4 besteht aus einem Mehrfamilienhaus mit insgesamt 14 Bewohnern, einer Gesamtgrundstücksfläche von 1.588 m², wobei 398 m² in den Regenwasserkanal entwässern. Beim Gebührenvergleich wird auf eine 4-köpfige Familie abgestellt.

- Variante 5 besteht aus einem Hochhaus mit insgesamt 639 Bewohnern, einer Gesamtgrundstücksfläche von 6.147 m², wobei 2.330 m² in den Regenwasserkanal entwässern. Beim Gebührenvergleich wird auf eine 4-köpfige Familie abgestellt.
- Variante 6 besteht aus einem Hochhaus mit insgesamt 173 Bewohnern, einer Gesamtgrundstücksfläche von 5.055 m², wobei 2.650 m² in den Regenwasserkanal entwässern. Beim Gebührenvergleich wird auf eine 4-köpfige Familie abgestellt.
- Variante 7 besteht aus einem Einkaufsmarkt mit 0 Bewohnern, einer Gesamtgrundstücksfläche von 18.725 m², wobei 6.473 m² in den Regenwasserkanal entwässern. Beim Gebührenvergleich wird ein Wasserverbrauch von 300m³ unterstellt.